

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 720 (REVISED)  
(ENTWURF-DE)  
VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS IM  
ZUSAMMENHANG MIT SONSTIGEN INFORMATIONEN**

(GILT FÜR DIE PRÜFUNG VON ABSCHLÜSSEN FÜR ZEITRÄUME, DIE AM ODER NACH  
DEM 15.12.2016 ENDEN)

[GILT IN DEUTSCHLAND ERSTMALS FÜR DIE PRÜFUNG VON ABSCHLÜSSEN FÜR  
BERICHTSZEITRÄUME, DIE AM ODER NACH DEM 15.12.2017 BEGINNEN, MIT AUS-  
NAHME VON RUMPFGESCHÄFTSJAHREN, DIE VOR DEM 31.12.2018 ENDEN. EINE  
FREIWILLIGE VORZEITIGE ANWENDUNG IST ZULÄSSIG]

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer um nationale Besonderheiten modifizierten Fassung des International Standard on Auditing 720 (Revised): Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen (ISA 720 (Revised) (E-DE)) verabschiedet.*

*Der vom IAASB am 08.04.2015 herausgegebene ISA 720 (Revised) ist der erste Standard, der nicht mehr transformiert, sondern unter Berücksichtigung nationaler Modifikationen im Rahmen der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unmittelbar in Deutschland anzuwenden sein wird. Nach ISA 720 (Revised) sind die sonstigen Informationen – dies sind solche, die im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Abschluss herausgegeben werden – nicht in dem Sinne zu prüfen, dass eine hinreichende oder begrenzte Prüfungssicherheit erzielt wird. Vielmehr soll der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen lesen und dabei würdigen, ob Unstimmigkeiten zu den Angaben im Abschluss und zu seinen Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung bestehen.*

*Aufgrund spezifischer gesetzlicher Regelungen in Deutschland sind bei der Anwendung von ISA 720 (Revised) einige Besonderheiten zu beachten, die im vorliegenden Entwurf mit zusätzlichen sog. „D-Textziffern“ berücksichtigt sind. So handelt es sich z. B. bei den im (Konzern-)Lagebericht enthaltenen Angaben entsprechend der Definition in ISA 720 (Revised) um sonstige Informationen, die nach ISA 720 (Revised) grundsätzlich zu lesen und zu würdigen sind. Sind diese Angaben allerdings lageberichtstypisch im Sinne des IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.), unterliegen sie gemäß § 317 Abs. 2 HGB – mit Ausnahme der Erklärung zur Unternehmensführung und der nichtfinanziellen Erklärung – unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger (Konzern-)Lageberichtsprüfung einer inhaltlichen Prüfungspflicht. Soweit die gesetzlichen Regelungen und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger (Konzern-)Lageberichtsprüfung Vorgaben zur inhaltlichen Prüfung dieser Angaben enthalten, sind die von ISA 720 (Revised) getroffenen Regelungen in Deutschland daher nicht einschlägig.*

*Überdies hat der Abschlussprüfer nach den Anforderungen des ISA 720 (Revised) im Bestätigungsvermerk entweder zu erklären, dass er in Bezug auf die sonstigen Informationen*

nichts zu berichten hat, oder andernfalls die ggf. in den sonstigen Informationen enthaltenen nicht korrigierten wesentlichen falschen Darstellungen zu beschreiben. In Deutschland darf der Abschlussprüfer aufgrund seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht über das Ergebnis des Lesens und Würdigens der sonstigen Informationen indes nur dann Auskunft geben, wenn er von seiner Verschwiegenheitspflicht durch das zu prüfende Unternehmen entbunden wurde.

ISA 720 (Revised) (DE) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wird der Bestätigungsvermerk nach dem IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.) erteilt, sind die Anforderungen dieses ISA 720 (Revised) (E-DE) zu beachten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den in dem Entwurf enthaltenen D-Textziffern werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 15.04.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Anwendungszeitpunkt .....	5
2.	Ziele .....	5
3.	Definitionen .....	6
4.	Anforderungen .....	6
4.1.	Erlangung der sonstigen Informationen.....	6
4.2.	Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen .....	7
4.3.	Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen.....	7
4.4.	Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt .....	8
4.5.	Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist .....	9
4.6.	Vermerk .....	9
4.7.	Dokumentation.....	11
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	11
5.1.	Definitionen .....	11
5.2.	Erlangung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 13).....	13
5.3.	Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 14-15) .....	16

5.4. Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen (Vgl. Tz. 16).....	21
5.5. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt .....	22
5.6. Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist (Vgl. Tz. 20) .....	24
5.7. Vermerk (Vgl. Tz. 21-24) .....	24
Anlage 1 (Vgl. Tz. 14, A8) .....	28
Beispiele für Beträge oder sonstige Angaben, die in den sonstigen Informationen enthalten sein können.....	28
Anlage D.2 (Vgl. Tz. 21-22, A53) .....	30
Beispiele für Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit sonstigen Informationen bei Prüfungen, die nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden.....	30
Anlage 2 (Vgl. Tz. 21-22, A53) .....	48
Beispiele für Vermerke des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen [nicht verwendbar bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden] .....	48

## 1. Einleitung

### 1.1. Anwendungsbereich

- 1 Dieser International Standard on Auditing (ISA) behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit anderen (als dem Abschluss und dem dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers) im Geschäftsbericht einer Einheit enthaltenen Informationen – ob Finanzinformationen oder nichtfinanzielle Informationen. Der Geschäftsbericht einer Einheit kann aus einem einzelnen Dokument oder einer Kombination von demselben Zweck dienenden Dokumenten bestehen.
- D.1.1 Da nach den §§ 316 ff. HGB neben dem Abschluss auch der (Konzern-)Lagebericht Prüfungsgegenstand ist und sich der Vermerk des Abschlussprüfers gleichermaßen auf diesen erstreckt, hat der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen auch dahingehend zu lesen und zu würdigen, ob sie wesentliche Unstimmigkeiten zum (Konzern-)Lagebericht aufweisen. Daher ist im Folgenden bei Abschlussprüfungen nach deutschem Recht mit dem Begriff „Abschluss“ auch der (Konzern-)Lagebericht umfasst.
- D.1.2 Für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts gelten die Grundsätze des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.)*. Auf im (Konzern-)Lagebericht enthaltene inhaltlich nicht zu prüfende Angaben (nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung, (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung und (konzern-)lageberichts-fremde Angaben) ist ISA 720 (Revised) (DE) anzuwenden. Gleiches gilt für die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung unabhängig davon, ob diese zusammen mit dem (Konzern-)Lagebericht nach § 325 HGB offengelegt wird oder nachträglich auf der Internetseite der Einheit veröffentlicht wird.

- 2 Dieser ISA ist im Kontext einer Abschlussprüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer verfasst. Dementsprechend sind die Ziele des Abschlussprüfers in diesem ISA im Kontext der in Textziffer 11 des ISA 200<sup>1</sup> genannten übergreifenden Zielsetzungen des Abschlussprüfers zu verstehen. Die Anforderungen der ISA sind darauf ausgerichtet, den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, die in den ISA bestimmten Ziele und damit die übergreifenden Zielsetzungen des Abschlussprüfers zu erreichen. Das Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich weder auf die sonstigen Informationen, noch verlangt dieser ISA vom Abschlussprüfer die Erlangung von Prüfungsnachweisen, die über die zur Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss erforderlichen hinausgehen.
- D.2.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, sind die übergreifenden Ziele des Abschlussprüfers im *IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)*, Tz. 8 ff., dargelegt.
- 3 Dieser ISA verlangt, dass der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen liest und würdigt, da sonstige Informationen, die wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder zu vom Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen, auf das Vorliegen einer wesentlichen falschen Darstellung des Abschlusses oder einer wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen hinweisen können, die jeweils die Glaubwürdigkeit des Abschlusses und des dazugehörigen Vermerks des Abschlussprüfers beeinträchtigen können. Solche wesentlichen falschen Darstellungen können auch unangemessenen Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Nutzer haben, für die der Vermerk des Abschlussprüfers erteilt wurde.
- 4 Dieser ISA kann den Abschlussprüfer auch bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen<sup>2</sup> unterstützen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er davon ausgeht, dass sie eine wesentliche falsche oder irreführende Aussage, leichtfertig gegebene Aussagen oder Informationen enthalten oder erforderliche Informationen unterlassen oder verschleiern, wenn eine solche Unterlassung oder Verschleierung irreführend wäre.
- D.4.1 Für Wirtschaftsprüfer in Deutschland gelten die einschlägigen in den europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten.
- 5 Sonstige Informationen können Beträge oder sonstige Angaben enthalten, die dazu dienen, Beträge oder sonstige Angaben im Abschluss wiederzugeben, zusammenzufassen oder detaillierter zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus können sonstige Informationen andere Beträge oder sonstige Angaben enthalten, von denen der Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt hat. Sonstige Informationen können auch sonstige Sachverhalte enthalten.

---

<sup>1</sup> ISA 200 „Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“.

<sup>2</sup> Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Textziffer 110.2.

- 6 Die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen (außer einschlägige Angabepflichten im Vermerk) gelten unabhängig davon, ob der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen vor oder nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt.
- 7 Dieser ISA gilt nicht für:
- (a) vorläufige Ankündigungen von Finanzinformationen oder
  - (b) Unterlagen zum Angebot von Wertpapieren, einschließlich Prospekte.
- 8 Die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers nach diesem ISA begründen weder eine betriebswirtschaftliche Prüfung der sonstigen Informationen, noch erlegen sie dem Abschlussprüfer eine Verpflichtung zur Erlangung von Prüfungssicherheit über die sonstigen Informationen auf.
- 9 Gesetze oder andere Rechtsvorschriften können dem Abschlussprüfer zusätzliche, über den Anwendungsbereich dieses ISA hinausgehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit sonstigen Informationen auferlegen.

## 1.2. Anwendungszeitpunkt

- 10 Dieser ISA gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2016 enden.
- D.10.1 In Deutschland gilt dieser ISA 720 (Revised) (DE) erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig.

## 2. Ziele

- 11 Nach dem Lesen der sonstigen Informationen sind die Ziele des Abschlussprüfers:
- (a) zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss vorliegt,
  - (b) zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt,
  - (c) angemessen zu reagieren, wenn der Abschlussprüfer identifiziert, dass solche wesentlichen Unstimmigkeiten vorzuliegen scheinen, oder wenn er anderweitig erkennt, dass sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, und
  - (d) einen Vermerk in Übereinstimmung mit diesem ISA zu erteilen.
- D.11.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, hat der Abschlussprüfer die in den *IDW Prüfungsstandards: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)*, *Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401)*,

Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405), Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406) dargelegten Anforderungen zu beachten.

### 3. Definitionen

12 Für die Zwecke der ISA gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Geschäftsbericht – Ein Dokument oder eine Kombination von Dokumenten, das/die typischerweise jährlich vom Management oder den für die Überwachung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder dem Handelsbrauch aufgestellt wird, dessen/deren Zweck darin besteht, den Eigentümern (oder ähnlichen Interessengruppen) Informationen über die im Abschluss dargestellte(n) Geschäftstätigkeiten, Ergebnisse sowie Vermögens- und Finanzlage der Einheit zur Verfügung zu stellen. Ein Geschäftsbericht umfasst den Abschluss und den dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers oder ist diesen beigefügt und enthält normalerweise Informationen über die Entwicklung der Einheit, deren Zukunftsaussichten und Risiken sowie Unsicherheiten, eine Erklärung des Überwachungsgremiums der Einheit und Berichte zu Überwachungssachverhalten. (Vgl. Tz. A1–A5)
- (b) Falsche Darstellung der sonstigen Informationen – Eine falsche Darstellung der sonstigen Informationen liegt vor, wenn die sonstigen Informationen unrichtig angegeben oder anderweitig irreführend sind (einschließlich, weil sie für ein angemessenes Verständnis eines in den sonstigen Informationen angegebenen Sachverhalts notwendige Informationen unterlassen oder verschleiern). (Vgl. Tz. A6–A7)
- (c) Sonstige Informationen – Im Geschäftsbericht einer Einheit enthaltene Finanzinformationen oder nichtfinanzielle Informationen (außer dem Abschluss und dem dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers). (Vgl. Tz. A8–A10)

### 4. Anforderungen

#### 4.1. Erlangung der sonstigen Informationen

13 Der Abschlussprüfer hat: (Vgl. Tz. A11–A22)

- (a) durch Erörterung mit dem Management festzustellen, aus welchem/n Dokument(en) der Geschäftsbericht besteht sowie die geplante Vorgehensweise und zeitliche Einteilung der Einheit zur Herausgabe dieses/r Dokuments/e,
- (b) mit dem Management geeignete Vorkehrungen zu treffen, um in angemessener Zeit und – wenn möglich – vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers die endgültige Version des/r Dokuments/e zu erlangen, aus dem/denen der Geschäftsbericht besteht, und
- (c) wenn einige oder alle der in (a) festgestellten Dokumente nicht vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers zur Verfügung stehen werden, das Management zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufzufordern, dass die endgültige Version des/r Dokuments/e sobald verfügbar und vor deren Herausgabe durch die Einheit dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wird, sodass er die nach diesem ISA erforderlichen Handlungen abschließen kann. (Vgl. Tz. A22)

#### 4.2. Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen

- 14 Der Abschlussprüfer hat die sonstigen Informationen zu lesen und dabei: (Vgl. Tz. A23–A24)
- (a) zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss vorliegt. Als Grundlage für diese Würdigung hat der Abschlussprüfer deren Stimmigkeit mittels Vergleich ausgewählter Beträge oder sonstiger Angaben in den sonstigen Informationen (die dazu dienen, Beträge oder sonstige Angaben im Abschluss wiederzugeben, zusammenzufassen oder detaillierter zur Verfügung zu stellen) mit diesen Beträgen oder sonstigen Angaben im Abschluss zu beurteilen, und (Vgl. Tz. A25–A29)
  - (b) zu würdigen, ob im Zusammenhang mit den bei der Abschlussprüfung erlangten Prüfungsnachweisen und gezogenen Schlussfolgerungen eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt. (Vgl. Tz. A30–A36)

D.14.1 In ISA 720 (Revised), Tz. 14(a), wird verlangt, dass der Abschlussprüfer die Stimmigkeit ausgewählter Beträge oder sonstiger Angaben in den sonstigen Informationen zu „beurteilen“ hat. Im Begriffsglossar des IAASB („Glossary of Terms“) wird der Begriff „beurteilen“ („evaluate“) definiert als die Identifizierung und Analyse von relevanten Themen, einschließlich der Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen, soweit notwendig, um zu einem Sachverhalt eine bestimmte Schlussfolgerung zu ziehen („Identify and analyze the relevant issues, including performing further procedures as necessary, to come to a specific conclusion on a matter“). Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, geht eine solche Beurteilung über die bestehenden Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers hinaus, da die sonstigen Informationen keiner inhaltlichen Prüfung unterliegen. Der Abschlussprüfer ist auf Basis der schon vorhandenen Prüfungsnachweise regelmäßig nur in der Lage zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint und nicht, ob die sonstigen Informationen tatsächlich falsche Darstellungen in den sonstigen Informationen aufweisen. Überdies hat der Abschlussprüfer nach ISA 720 (Revised), Tz. 16, andere Handlungen nur dann durchzuführen, wenn er auf Grundlage seiner Würdigung feststellt, dass eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint (oder wenn er erkennt, dass die sonstigen Informationen anscheinend falsche Darstellungen enthalten).

- 15 Beim Lesen der sonstigen Informationen in Übereinstimmung mit Textziffer 14 hat der Abschlussprüfer für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, dass die nicht mit dem Abschluss oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers zusammenhängenden sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. (Vgl. Tz. A24, A37–A38)

#### 4.3. Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen

- 16 Stellt der Abschlussprüfer fest, dass eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint (oder erkennt er, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen),

hat er den Sachverhalt mit dem Management zu erörtern und, falls notwendig, andere Handlungen durchzuführen, um den Schluss zu ziehen, ob: (Vgl. Tz. A39–A43)

- (a) eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt,
- (b) eine wesentliche falsche Darstellung des Abschlusses vorliegt, oder
- (c) es notwendig ist, das Verständnis des Abschlussprüfers von der Einheit und ihrem Umfeld zu aktualisieren.

#### **4.4. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt**

- 17 Zieht der Abschlussprüfer den Schluss, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt, hat er das Management zur Korrektur der sonstigen Informationen aufzufordern. Falls das Management
- (a) mit der Vornahme der Korrektur einverstanden ist, hat der Abschlussprüfer festzustellen, dass die Korrektur vorgenommen wurde, oder
  - (b) sich weigert, die Korrektur vorzunehmen, hat der Abschlussprüfer mit den für die Überwachung Verantwortlichen über den Sachverhalt zu kommunizieren und zur Vornahme der Korrektur aufzufordern.
- 18 Zieht der Abschlussprüfer den Schluss, dass eine wesentliche falsche Darstellung in vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt, und wurden die sonstigen Informationen nach der Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen nicht korrigiert, hat der Abschlussprüfer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich: (Vgl. Tz. A44)
- (a) Würdigung der Auswirkungen auf den Vermerk des Abschlussprüfers und Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen darüber, wie der Abschlussprüfer plant, die wesentliche falsche Darstellung im Vermerk des Abschlussprüfers zu behandeln (siehe Textziffer 22(e)(ii), oder (Vgl. Tz. A45)
  - (b) Niederlegung des Auftrags, sofern dies nach den maßgebenden Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften möglich ist. (Vgl. Tz. A46–A47)
- D.18.1 Verweigert das Management die erforderliche Anpassung der sonstigen Informationen, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob die darin enthaltene wesentliche falsche Darstellung einen schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Berichterstattungspflichten der gesetzlichen Vertreter darstellt, über den nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten ist. Auch in anderen Fällen kann eine Berichterstattung im Prüfungsbericht in Betracht kommen. Je nach Art und Gewichtigkeit der wesentlichen falschen Darstellungen in den sonstigen Informationen kann es sachgerecht sein, den Vermerk des Abschlussprüfers nicht herauszugeben, bis die Unstimmigkeiten geklärt sind.
- 19 Zieht der Abschlussprüfer den Schluss, dass eine wesentliche falsche Darstellung in nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt, hat der Abschlussprüfer:
- (a) falls die sonstigen Informationen korrigiert sind, die unter den Umständen notwendigen Handlungen durchzuführen, oder (Vgl. Tz. A48)



- (b) falls die sonstigen Informationen nach der Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen nicht korrigiert sind, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass die Nutzer, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, in angemessener Weise auf die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung aufmerksam gemacht werden. (Vgl. Tz. A49–A50)

D.19.1 Nach ISA 720 (Revised), Tz. 19(b), hat der Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Rechte und Pflichten darauf hinzuwirken, dass die Nutzer, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, in angemessener Weise auf die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung in den sonstigen Informationen aufmerksam gemacht werden. Der Abschlussprüfer hat aber nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften nach Erteilung seines Vermerks – mit Ausnahme der Prüfung der Vorlage der Erklärung zur Unternehmensführung sowie der Vorlage der gesonderten nichtfinanziellen Erklärung – keine Verpflichtung den Vermerk aufgrund von nach dessen Erteilung in den sonstigen Informationen identifizierten wesentlichen falschen Darstellungen zu widerrufen oder eine Nachtragsprüfung vorzunehmen, da die sonstigen Informationen keiner inhaltlichen Prüfung unterliegen.

#### **4.5. Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist**

- 20 Zieht der Abschlussprüfer als Ergebnis der nach den Textziffern 14-15 durchgeführten Handlungen den Schluss, dass eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung seines Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld notwendig ist, hat der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit den anderen ISA angemessen zu reagieren. (Vgl. Tz. A51)

#### **4.6. Vermerk**

- 21 Der Vermerk des Abschlussprüfers hat einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ oder einer anderen geeigneten Überschrift zu enthalten, wenn zum Datum des Vermerks des Abschlussprüfers:
- (a) bei einer Prüfung des Abschlusses einer kapitalmarktnotierten Einheit der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen erlangt hat oder deren Erlangung erwartet, oder
  - (b) bei einer Prüfung des Abschlusses einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit der Abschlussprüfer einige oder alle der sonstigen Informationen erlangt hat. (Vgl. Tz. A52)
- 22 Ist in Übereinstimmung mit Textziffer 21 in den Vermerk des Abschlussprüfers ein Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufzunehmen, hat dieser Abschnitt zu enthalten: (Vgl. Tz. A53)
- (a) eine Erklärung, dass das Management für die sonstigen Informationen verantwortlich ist,
  - (b) eine Bezeichnung der:
    - (i) etwaigen vom Abschlussprüfer vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen, und

- (ii) bei einer Prüfung des Abschlusses einer kapitalmarktnotierten Einheit, etwaigen sonstigen Informationen, deren Erlangung nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erwartet wird,
- (c) eine Erklärung, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf die sonstigen Informationen erstreckt und dass der Abschlussprüfer dementsprechend weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck bringt (oder bringen wird),
- (d) eine Beschreibung der nach diesem ISA bestehenden Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dem Lesen und der Würdigung sonstiger Informationen sowie der Berichterstattung hierüber im Vermerk, und
- (e) wenn sonstige Informationen vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt wurden, entweder:
  - (i) eine Erklärung, dass der Abschlussprüfer nichts zu berichten hat, oder
  - (ii) falls der Abschlussprüfer den Schluss gezogen hat, dass eine nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt, eine die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen beschreibende Erklärung.

D.22.1 Der in ISA 720 (Revised), Tz. 22(e), enthaltenen Verpflichtung des Abschlussprüfers entweder (i) eine Erklärung abzugeben, dass der Abschlussprüfer nichts zu berichten hat, oder (ii) eine die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen beschreibende Erklärung abzugeben, kann nur entsprochen werden, wenn er von seiner Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) wirksam entbunden wurde.

23 Gibt der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit ISA 705 (Revised)<sup>3</sup> ein eingeschränktes oder versagtes Prüfungsurteil ab, hat er für die nach Textziffer 22(e) erforderliche Erklärung die Auswirkungen des zu der Modifizierung des Prüfungsurteils führenden Sachverhalts zu würdigen. (Vgl. Tz. A54–A58)

#### **4.6.1. In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk**

- 24 Ist der Abschlussprüfer aufgrund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften eines bestimmten Rechtsraums verpflichtet, im Vermerk des Abschlussprüfers unter Verwendung eines bestimmten Aufbaus oder Wortlauts auf die sonstigen Informationen zu verweisen, hat der Vermerk des Abschlussprüfers nur dann auf die International Standards on Auditing zu verweisen, wenn der Vermerk mindestens Folgendes enthält: (Vgl. Tz. A59)
- (a) Bezeichnung der vom Abschlussprüfer vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen,
  - (b) eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers hinsichtlich der sonstigen Informationen, und
  - (c) eine ausdrückliche, das Ergebnis der Tätigkeit des Abschlussprüfers zu diesem Zweck behandelnde Erklärung.

---

<sup>3</sup> ISA 705 (Revised) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“.

#### 4.7. Dokumentation

- 25 Zur Erfüllung der für diesen ISA geltenden Anforderungen des ISA 230<sup>4</sup> hat der Abschlussprüfer in die Prüfungsdokumentation aufzunehmen:
- (a) Dokumentation der nach diesem ISA durchgeführten Handlungen, und
  - (b) die endgültige Version der sonstigen Informationen, zu denen der Abschlussprüfer die nach diesem ISA erforderlichen Tätigkeiten durchgeführt hat.
- D.25.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, ergeben sich die Dokumentationsanforderungen aus der *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (IDW PS 460 n.F.)*, Tz. 9 ff.

### 5. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

#### 5.1. Definitionen

##### 5.1.1. Geschäftsbericht (Vgl. Tz. 12(a))

- A1 Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Handelsbräuche können für Einheiten in einem bestimmten Rechtsraum den Inhalt eines Geschäftsberichts und die dafür zu verwendende Bezeichnung festlegen; der Inhalt und die Bezeichnung können jedoch innerhalb eines Rechtsraums und von einem Rechtsraum zum anderen variieren.
- A2 Ein Geschäftsbericht wird typischerweise jährlich aufgestellt. Wurde der zu prüfende Abschluss jedoch für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr aufgestellt, kann auch ein denselben Zeitraum wie der Abschluss betreffender Geschäftsbericht aufgestellt werden.
- A3 In manchen Fällen kann der Geschäftsbericht einer Einheit aus einem einzelnen Dokument bestehen und mit der Überschrift „Geschäftsbericht“ oder einer anderen Überschrift bezeichnet sein. In anderen Fällen können Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Handelsbräuche die Einheit verpflichten, den Eigentümern (oder vergleichbare Interessengruppen) Informationen über die im Abschluss dargestellten Geschäftstätigkeiten der Einheit sowie deren finanzielle Ergebnisse und Vermögens- und Finanzlage (d. h. einen Geschäftsbericht) in Form eines einzelnen Dokuments oder in Form von zwei oder mehreren separaten in Kombination demselben Zweck dienenden Dokumenten zu berichten. Zum Beispiel kann in Abhängigkeit von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen in einem bestimmten Rechtsraum eines oder mehrere der folgenden Dokumente Bestandteil des Geschäftsberichts sein:
- Lagebericht, Bericht des Managements, Überblick über die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage oder ähnliche Berichte der für die Überwachung Verantwortlichen (z. B. Bericht des Verwaltungsrats)
  - Erklärung des Vorsitzenden
  - Erklärung zur Führung und Überwachung

---

<sup>4</sup> ISA 230 „Prüfungsdokumentation“, Textziffern 8-11.

- Berichte zum Internen Kontrollsystem (IKS) und zur Risikobeurteilung.
- A4 Ein Geschäftsbericht kann den Nutzern in gedruckter oder elektronischer Form – auch auf der Website der Einheit – zur Verfügung gestellt werden. Ein Dokument (oder eine Kombination von Dokumenten) kann unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung an die Nutzer die Definition eines Geschäftsberichts erfüllen.
- A5 Ein Geschäftsbericht unterscheidet sich in Art, Zweck und Inhalt von anderen Berichten, etwa von einem zur Erfüllung der Informationsbedürfnisse einer bestimmten Interessengruppe aufgestellten Bericht oder einem zur Einhaltung eines bestimmten regulatorischen Berichtsziels aufgestellten Bericht (selbst wenn die Verpflichtung besteht, einen solchen Bericht öffentlich zur Verfügung zu stellen). Zu Beispielen für Berichte, die als eigenständige Dokumente herausgegeben, typischerweise kein Bestandteil der Kombination von Dokumenten sind, aus denen ein Geschäftsbericht (vorbehaltlich Gesetze, anderer Rechtsvorschriften oder Handelsbräuche) besteht, und daher keine sonstigen Informationen im Sinne dieses ISA sind, gehören:
- separate Branchenberichte oder Berichte an Aufsichtsbehörden (z. B. Berichte über die Angemessenheit der Kapitalausstattung), wie sie in der Banken-, Versicherungs- und Pensionsbranche aufgestellt sein können
  - Corporate Social Responsibility-Berichte
  - Nachhaltigkeitsberichte
  - Berichte zu Diversität und Chancengleichheit
  - Berichte zur Produktverantwortung
  - Berichte zu Arbeitspraktiken und Arbeitsbedingungen
  - Berichte zu Menschenrechten.
- D.A5.1 Entgegen der in Tz. A5 dargestellten Beispiele für Berichte, die keine sonstigen Informationen im Sinne von ISA 720 (Revised) sind, stellen die inhaltlich nicht zu prüfende (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung, die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung sowie im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichts-fremde Angaben sonstige Informationen im Sinne von ISA 720 (Revised) (DE) dar.

### **5.1.2. Falsche Darstellung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 12(b))**

- A6 Ist in den sonstigen Informationen ein bestimmter Sachverhalt angegeben, können die sonstigen Informationen für ein angemessenes Verständnis dieses Sachverhalts notwendige Informationen unterlassen oder verschleiern. Geben die sonstigen Informationen z. B. vor, die vom Management eingesetzten bedeutsamsten Leistungsindikatoren zu behandeln, könnte die Nichtangabe eines vom Management eingesetzten bedeutsamsten Leistungsindikators darauf hindeuten, dass die sonstigen Informationen irreführend sind.
- A7 Das Konzept der Wesentlichkeit kann im für die sonstigen Informationen maßgebenden Regelwerk erörtert sein, und in diesem Fall kann ein solches Regelwerk einen Referenzrahmen für den Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Wesentlichkeit nach diesem ISA bilden. In vielen Fällen kann es jedoch sein, dass es kein maßgebendes Regelwerk gibt, das die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die sonstigen Informationen erörtert. Unter diesen Umständen bilden die folgenden Merkmale für den Abschlussprüfer einen Referenz-

rahmen bei der Feststellung, ob eine falsche Darstellung der sonstigen Informationen wesentlich ist:

- Wesentlichkeit wird im Zusammenhang mit den gemeinsamen Informationsbedürfnissen der Nutzer als Gruppe gewürdigt. Die Nutzer der sonstigen Informationen sind erwartungsgemäß dieselben wie die Nutzer des Abschlusses, sodass erwartet werden kann, dass diese Nutzer die sonstigen Informationen lesen, um einen Zusammenhang zum Abschluss herzustellen.
- Wesentlichkeitsbeurteilungen berücksichtigen die spezifischen Umstände der falschen Darstellung und, ob Nutzer durch die Auswirkung der nicht korrigierten falschen Darstellung beeinflusst werden würden. Nicht alle falschen Darstellungen werden die wirtschaftlichen Entscheidungen der Nutzer beeinflussen.
- Wesentlichkeitsbeurteilungen betreffen sowohl qualitative als auch quantitative Würdigungen. Dementsprechend können solche Beurteilungen die Art oder das Ausmaß der die sonstigen Informationen im Kontext des Geschäftsberichts der Einheit dargestellten Angaben berücksichtigen.

### **5.1.3. Sonstige Informationen (Vgl. Tz. 12(c))**

- A8 Anlage 1 gibt Beispiele für Beträge oder sonstige Angaben, die in den sonstigen Informationen enthalten sein können.
- A9 In manchen Fällen kann das maßgebende Regelwerk der Rechnungslegung bestimmte Angaben verlangen, jedoch erlauben, diese außerhalb des Abschlusses anzugeben.<sup>5</sup> Da solche Angaben vom maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung verlangt werden, sind sie Bestandteil des Abschlusses. Dementsprechend stellen sie für die Zwecke dieses ISA keine sonstigen Informationen dar.
- A10 eXtensible Business Reporting Language (XBRL)-Tags stellen nach der Definition in diesem ISA keine sonstigen Informationen dar.

### **5.2. Erlangung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 13)**

- A11 Die Feststellung, welche Dokumente den Geschäftsbericht darstellen oder dieser umfasst, erfolgt oft eindeutig auf der Grundlage von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen. In vielen Fällen kann es üblich sein, dass das Management oder die für die Überwachung Verantwortlichen eine Sammlung von Dokumenten herausgeben, aus denen insgesamt der Geschäftsbericht besteht, oder haben sich verpflichtet, dies zu tun. In manchen Fällen kann es jedoch sein, dass nicht eindeutig ist, welche Dokumente den Geschäftsbericht darstellen oder dieser umfasst. In diesen Fällen sind die zeitliche Einteilung und der Zweck der Dokumente (und für wen sie vorgesehen sind) Sachverhalte, die für die

---

<sup>5</sup> Zum Beispiel erlaubt International Financial Reporting Standard (IFRS) 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ die Darstellung bestimmter nach den IFRS verlangter Angaben entweder im Abschluss oder durch Querverweis vom Abschluss auf eine andere Erklärung, wie einen Bericht des Managements oder einen Risikobericht, der für die Nutzer des Abschlusses zu denselben Bedingungen wie der Abschluss und zur gleichen Zeit erhältlich ist.

Feststellung des Abschlussprüfers, welche Dokumente den Geschäftsbericht darstellen oder dieser umfasst, relevant sein können.

- A12 Wird der Geschäftsbericht entsprechend Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften in andere Sprachen übersetzt (was der Fall sein kann, wenn ein Rechtsraum mehr als eine Amtssprache hat) oder werden mehrere „Geschäftsberichte“ nach unterschiedlicher Gesetzgebung aufgestellt (z. B. wenn eine Einheit in mehr als einem Rechtsraum kapitalmarktnotiert ist), kann es notwendig sein zu würdigen, ob einer oder mehrere der „Geschäftsberichte“ Bestandteil der sonstigen Informationen sind. Lokale Gesetze oder andere Rechtsvorschriften können weitergehende Hinweise hierzu geben.
- A13 Das Management oder die für die Überwachung Verantwortlichen sind für die Aufstellung des Geschäftsberichts verantwortlich. Der Abschlussprüfer kann mit dem Management oder den für die Überwachung Verantwortlichen kommunizieren über:
- die Erwartungen des Abschlussprüfers hinsichtlich der Erlangung der endgültigen Version des Geschäftsberichts (einschließlich einer Kombination von Dokumenten, aus denen insgesamt der Geschäftsbericht besteht) in angemessener Zeit vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers, sodass der Abschlussprüfer die nach diesem ISA erforderlichen Handlungen vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers oder – falls dies nicht möglich ist – sobald praktisch durchführbar und in jedem Fall vor der Herausgabe dieser Informationen durch die Einheit abschließen kann
  - die möglichen Auswirkungen, wenn die sonstigen Informationen nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt werden.
- A14 Die Kommunikation gemäß Textziffer A13 kann z. B. insbesondere angemessen sein:
- bei einem Erstprüfungsauftrag
  - wenn es eine Veränderung im Management oder bei den für die Überwachung Verantwortlichen gegeben hat
  - wenn sonstige Informationen erwartungsgemäß nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt werden.
- A15 Haben die für die Überwachung Verantwortlichen die sonstigen Informationen vor deren Herausgabe durch die Einheit zu genehmigen, ist die von den für die Überwachung Verantwortlichen zur Herausgabe genehmigte Version die endgültige Version dieser sonstigen Informationen.
- A16 In manchen Fällen kann der Geschäftsbericht einer Einheit ein einzelnes in Übereinstimmung mit Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder den Berichtspraktiken der Einheit kurz nach dem Berichtszeitraum der Einheit herauszugebendes Dokument sein, sodass er dem Abschlussprüfer vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers zur Verfügung steht. In anderen Fällen kann es sein, dass es nicht erforderlich ist, ein solches Dokument herauszugeben, bis ein späterer oder von der Einheit gewählter Zeitpunkt eingetreten ist. Es kann auch Umstände geben, in denen der Geschäftsbericht einer Einheit eine Kombination von Dokumenten ist, die jeweils unterschiedlichen Anforderungen oder Berichtspraktiken der Einheit hinsichtlich der zeitlichen Einteilung ihrer Herausgabe unterliegen.
- A17 Es kann Umstände geben, in denen die Einheit zum Datum des Vermerks des Abschlussprüfers die Entwicklung eines Dokuments in Betracht zieht, das Bestandteil des Geschäftsberichts der Einheit sein kann (z. B. ein freiwilliger Bericht an Interessengruppen), das Ma-

nagement jedoch nicht in der Lage ist, dem Abschlussprüfer den Zweck oder die zeitliche Einteilung eines solchen Dokuments zu bestätigen. Ist der Abschlussprüfer nicht in der Lage, den Zweck oder die zeitliche Einteilung eines solchen Dokuments zu ermitteln, wird das Dokument für die Zwecke dieses ISA nicht als sonstige Informationen betrachtet.

- A18 Die Erlangung der sonstigen Informationen in angemessener Zeit vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers ermöglicht die Vornahme etwaiger als notwendig erachteter Überarbeitungen des Abschlusses, des Vermerks des Abschlussprüfers oder der sonstigen Informationen vor deren Herausgabe. Das Auftragsbestätigungsschreiben<sup>6</sup> kann auf eine mit dem Management getroffene Vereinbarung verweisen, um dem Abschlussprüfer die sonstigen Informationen in angemessener Zeit und – wenn möglich – vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen.
- D.A18.1 Die Grundsätze zum Auftragsbestätigungsschreiben für Prüfungsaufträge sind im *IDW Prüfungsstandard: Beauftragung des Abschlussprüfers (IDW PS 220)*, Tz. 13 ff., dargelegt.
- A19 Werden sonstige Informationen den Nutzern nur über die Website der Einheit zur Verfügung gestellt, ist die von der Einheit erlangte anstelle der direkt von der Website der Einheit bezogenen Version der sonstigen Informationen das relevante Dokument, zu dem der Abschlussprüfer Handlungen in Übereinstimmung mit diesem ISA durchführen würde. Der Abschlussprüfer ist nach diesem ISA weder verantwortlich für die Suche nach sonstigen Informationen – einschließlich sonstiger Informationen, die sich auf der Website der Einheit befinden können – noch für die Durchführung etwaiger Handlungen, um zu bestätigen, dass sonstige Informationen angemessen auf der Website der Einheit dargestellt sind oder ansonsten angemessen übertragen oder elektronisch dargestellt wurden.
- A20 Hat der Abschlussprüfer einige oder sämtliche der sonstigen Informationen nicht erlangt, hindert dies ihn nicht an der Datierung oder Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers.
- A21 Werden die sonstigen Informationen nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt, ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, die in Übereinstimmung mit den Textziffern 6 und 7 des ISA 560<sup>7</sup> durchgeführten Prüfungshandlungen zu aktualisieren.
- D.A21.1 Auch bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, die in Übereinstimmung mit der *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203 n.F.)*, Tz. 11 ff., durchgeführten Prüfungshandlungen zu aktualisieren.
- A22 ISA 580<sup>8</sup> legt Anforderungen fest und gibt Hinweise zur Verwendung schriftlicher Erklärungen. Die nach Textziffer 13(c) anzufordernden schriftlichen Erklärungen zu erst nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers zur Verfügung stehenden sonstigen Informationen sind dafür vorgesehen, den Abschlussprüfer zu unterstützen, ihn in die Lage zu versetzen, die nach diesem ISA erforderlichen Handlungen zu diesen Informationen abzuschließen. Darüber hinaus kann es der Abschlussprüfer als nützlich erachten, weitere schriftliche Erklärungen anzufordern, z. B. dass:

---

<sup>6</sup> ISA 210 "Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge", Textziffer A24.

<sup>7</sup> ISA 560 „Nachträgliche Ereignisse“.

<sup>8</sup> ISA 580 „Schriftliche Erklärungen“.

- das Management den Abschlussprüfer über alle Dokumente informiert hat, die es erwartungsgemäß herausgeben wird und aus denen die sonstigen Informationen bestehen können,
- der Abschluss und jegliche vom Abschlussprüfer vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen miteinander in Einklang stehen und die sonstigen Informationen keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten, und
- hinsichtlich vom Abschlussprüfer nicht vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangter sonstiger Informationen das Management beabsichtigt, diese sonstigen Informationen aufzustellen und herauszugeben, und die erwartete zeitliche Einteilung dieser Herausgabe.

D.A22.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, sind die Anforderungen und Hinweise zur Verwendung schriftlicher Erklärungen in der *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.)* dargelegt.

### 5.3. Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 14-15)

A23 Der Abschlussprüfer ist nach ISA 200<sup>9</sup> verpflichtet, die Abschlussprüfung mit kritischer Grundhaltung zu planen und durchzuführen. Die Aufrechterhaltung einer kritischen Grundhaltung beim Lesen und Würdigen der sonstigen Informationen schließt bspw. ein zu erkennen, dass das Management zu optimistisch hinsichtlich des Erfolgs seiner Pläne sein kann, und aufmerksam zu sein für Informationen, die im Widerspruch stehen können zu:

- (a) dem Abschluss oder
- (b) den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers.

D.A23.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, ergibt sich die Verpflichtung, die Abschlussprüfung mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen, aus *IDW PS 200*, Tz. 17.

A24 In Übereinstimmung mit ISA 220<sup>10</sup> ist der Auftragsverantwortliche verpflichtet, die Verantwortung für die Leitung, Überwachung und Durchführung des Prüfungsauftrags entsprechend den beruflichen Standards sowie maßgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen zu übernehmen. Faktoren, die im Zusammenhang mit diesem ISA Berücksichtigung finden können bei der Bestimmung der geeigneten Mitglieder des Prüfungsteams, um auf die Anforderungen der Textziffern 14-15 einzugehen, sind:

- die jeweilige Erfahrung der Mitglieder des Prüfungsteams.
- ob die mit den Aufgaben zu betrauenden Mitglieder des Prüfungsteams bei der Abschlussprüfung die relevanten Kenntnisse erlangt haben, um Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und diesen Kenntnissen zu identifizieren.

---

<sup>9</sup> ISA 200, Textziffer 15.

<sup>10</sup> ISA 220 „Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung“, Textziffer 15(a).



- der mit dem Eingehen auf die Anforderungen der Textziffern 14-15 einhergehende Grad an Ermessen. Zum Beispiel können Handlungen zur Beurteilung der Stimmigkeit von Beträgen in den sonstigen Informationen, die den Beträgen im Abschluss entsprechen sollten, von weniger erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams durchgeführt werden.
- ob es im Fall einer Konzernabschlussprüfung notwendig ist, zur Behandlung der sonstigen Informationen im Zusammenhang mit einem Teilbereich Befragungen des Teilbereichsprüfers vorzunehmen.

D.A24.1 Die Verantwortlichkeiten für die Leitung, Überwachung und Durchführung von Prüfungsaufträgen in Deutschland sind im *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*, Tz. 107 ff., dargelegt.

### **5.3.1. Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss vorliegt (Vgl. Tz. 14(a))**

A25 Sonstige Informationen können Beträge oder sonstige Angaben enthalten, die dazu dienen, Beträge oder sonstige Angaben im Abschluss wiederzugeben, zusammenzufassen oder detaillierter zur Verfügung zu stellen. Beispiele für solche Beträge oder sonstigen Angaben können einschließen:

- Tabellen, Diagramme oder Grafiken, die Auszüge aus dem Abschluss enthalten
- detailliertere Angaben zu einem im Abschluss dargestellten Saldo oder Konto, z. B. „Die Umsatzerlöse des Jahres 20X1 umfassen XXX Millionen von Produkt X und YYY Millionen von Produkt Y.“
- Beschreibungen der finanziellen Ergebnisse, z. B. „In 20X1 betrug der Gesamtaufwand für Forschung und Entwicklung XXX.“

A26 Bei der Beurteilung der Stimmigkeit ausgewählter Beträge oder sonstiger Angaben in den sonstigen Informationen mit dem Abschluss ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, sämtliche Beträge oder sonstigen Angaben in den sonstigen Informationen, die dazu dienen, Beträge oder sonstige Angaben im Abschluss wiederzugeben, zusammenzufassen oder detaillierter zur Verfügung zu stellen, mit diesen Beträgen oder sonstigen Angaben im Abschluss zu vergleichen.

A27 Die Auswahl der zu vergleichenden Beträge oder sonstigen Angaben erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu den für dieses Ermessen relevanten Faktoren gehören:

- die Bedeutsamkeit des Betrags oder der sonstigen Angabe im Kontext, in dem diese(r) dargestellt ist, welcher Einfluss auf die Bedeutung haben kann, die Nutzer dem Betrag oder der sonstigen Angabe beimessen würden (z. B. eine besonders wichtige Kennzahl oder ein besonders wichtiger Betrag)
- falls quantitativ, die relative Größe des Betrags verglichen mit Konten oder Posten im Abschluss oder in den sonstigen Informationen, auf die sie sich beziehen
- die Sensitivität eines bestimmten Betrags oder einer bestimmten sonstigen Angabe in den sonstigen Informationen, z. B. anteilsbasierte Vergütungen an das obere Management.

A28 Die Festlegung von Art und Umfang der Handlungen, um auf die Anforderung der Textziffer 14(a) einzugehen, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung, dass die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers nach diesem ISA weder eine betriebswirtschaftliche Prüfung der sonstigen Informationen darstellen, noch eine Verpflichtung zur Erlangung von Prüfungssicherheit über die sonstigen Informationen auferlegen. Beispiele für solche Handlungen sind:

- zu Informationen, die den Informationen im Abschluss entsprechen sollten: Vergleich der Informationen mit dem Abschluss
- zu Informationen, die der Vermittlung derselben Bedeutung wie die Angaben im Abschluss dienen: Vergleich des verwendeten Wortlauts und Würdigung der Bedeutungsunterschiede in der verwendeten Wortwahl sowie, ob diese Unterschiede unterschiedliche Bedeutungen implizieren
- Erlangung einer Überleitung zwischen einem Betrag in den sonstigen Informationen und dem Abschluss vom Management und:
  - Vergleich der Angaben in der Überleitung mit dem Abschluss und den sonstigen Informationen, sowie
  - Kontrolle, ob die Berechnungen in der Überleitung rechnerisch richtig sind.

A29 Die Beurteilung der Stimmigkeit ausgewählter Beträge oder sonstiger Angaben in den sonstigen Informationen mit dem Abschluss schließt – sofern angesichts der Art der sonstigen Informationen relevant – ihre Darstellungsweise im Vergleich zum Abschluss ein.

### **5.3.2. Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt (Vgl. Tz. 14(b))**

A30 Sonstige Informationen können Beträge oder Angaben enthalten (andere als die in Textziffer 14(a)), über die der Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung Kenntnisse erlangt hat. Beispiele für solche Beträge oder Angaben können einschließen:

- eine Angabe der produzierten Stückzahlen oder eine diese Produktion nach geografischen Regionen zusammenfassende Tabelle
- eine Erklärung, dass „die Gesellschaft während des Jahres Produkt X und Produkt Y eingeführt hat.“
- eine Zusammenfassung der Standorte der Hauptgeschäftstätigkeiten der Einheit wie: „Das Hauptzentrum der Geschäftstätigkeit der Einheit befindet sich in Land X, und es gibt auch Geschäftstätigkeiten in den Ländern Y und Z.“

A31 Die bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnisse des Abschlussprüfers schließen das in Übereinstimmung mit ISA 315 (Revised)<sup>11</sup> erlangte Verständnis des Abschlussprüfers von der Einheit und ihrem Umfeld einschließlich des IKS der Einheit ein. In ISA 315 (Revised) wird das erforderliche Verständnis des Abschlussprüfers dargestellt, welches solche Sachverhalte einschließt wie die Erlangung eines Verständnisses von:

---

<sup>11</sup> ISA 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds“, Textziffern 11-12.

- (a) der relevanten Branche, regulatorischen und sonstigen externen Faktoren
- (b) der Art der Einheit
- (c) der von der Einheit vorgenommenen Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden
- (d) den Zielen und Strategien der Einheit
- (e) der Messung und Kontrolle des wirtschaftlichen Erfolgs der Einheit sowie
- (f) dem IKS der Einheit.

D.A31.1 Bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, ergibt sich die Notwendigkeit der Erlangung eines Verständnis des Abschlussprüfers von der Einheit und ihrem Umfeld einschließlich des IKS der Einheit aus dem *IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.)*, Tz. 12 ff.

A32 Die bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnisse des Abschlussprüfers können auch Sachverhalte zukunftsorientierter Art umfassen. Solche Sachverhalte können z. B. Geschäftsaussichten und künftige Cashflows einschließen, die der Abschlussprüfer bei der Auswertung der vom Management zur Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen immaterieller Vermögenswerte, wie dem Geschäfts- oder Firmenwert, getroffenen Annahmen, oder bei der Auswertung der vom Management vorgenommenen Beurteilung der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit gewürdigt hat.

A33 Bei der Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt, kann sich der Abschlussprüfer auf diejenigen Sachverhalte in den sonstigen Informationen fokussieren, die ausreichend wichtig sind, sodass eine falsche Darstellung der sonstigen Informationen hinsichtlich dieses Sachverhalts wesentlich sein könnte.

A34 Bezüglich vieler Sachverhalte in den sonstigen Informationen kann eine Erinnerung des Abschlussprüfers an die bei der Abschlussprüfung erlangten Prüfungsnachweise und gezogenen Schlussfolgerungen ausreichen, um den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt. Je erfahrener und vertrauter der Abschlussprüfer mit den besonders wichtigen Aspekten der Abschlussprüfung ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass eine Erinnerung des Abschlussprüfers an die relevanten Sachverhalte ausreichen wird. Beispielsweise kann der Abschlussprüfer angesichts seiner Erinnerung an mit dem Management oder den für die Überwachung Verantwortlichen geführte Erörterungen oder an Feststellungen aus während der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen, wie dem Lesen von Gremienprotokollen ohne Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, in der Lage sein zu würdigen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt.

A35 Der Abschlussprüfer kann feststellen, dass die Bezugnahme auf relevante Prüfungsdokumentation oder die Vornahme von Befragungen relevanter Mitglieder des Prüfungsteams oder relevanter Teilbereichsprüfer angemessen ist als Grundlage für die vom Abschlussprüfer vorzunehmende Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit vorliegt. Zum Beispiel:

- Beschreiben die sonstigen Informationen die geplante Einstellung einer Hauptproduktlinie, kann der Abschlussprüfer, obwohl er von der geplanten Einstellung Kenntnis hat, zur Unterstützung seiner Würdigung, ob die Beschreibung wesentliche Unstimmigkeiten zu seinen während der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweist, Befragungen des relevanten Mitglieds des Prüfungsteams vornehmen, das die Prüfungshandlungen in diesem Bereich durchgeführt hat.
- Beschreiben die sonstigen Informationen wichtige Details einer in der Abschlussprüfung behandelten Rechtsstreitigkeit, kann der Abschlussprüfer sich jedoch nicht angemessen daran erinnern, kann es zur Unterstützung seiner Erinnerung notwendig sein, sich auf die Prüfungsdokumentation zu beziehen, in der solche Details zusammengefasst sind.

A36 Ob und – falls ja – in welchem Umfang der Abschlussprüfer sich auf relevante Prüfungsdokumentation bezieht oder Befragungen relevanter Mitglieder des Prüfungsteams oder relevanter Teilbereichsprüfer vornimmt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Es kann jedoch nicht für jeden in den sonstigen Informationen enthaltenen Sachverhalt erforderlich sein, dass der Abschlussprüfer sich auf relevante Prüfungsdokumentation bezieht oder Befragungen relevanter Mitglieder des Prüfungsteams oder relevanter Teilbereichsprüfer vornimmt.

### **5.3.3. Aufmerksam bleiben für sonstige Anzeichen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen (Vgl. Tz. 15)**

A37 Sonstige Informationen können eine Erörterung nicht mit dem Abschluss zusammenhängender Sachverhalte enthalten und auch über die bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnisse des Abschlussprüfers hinausgehen. Die sonstigen Informationen können bspw. Erklärungen über Treibhausgasemissionen der Einheit enthalten.

A38 Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die nicht mit dem Abschluss oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers zusammenhängenden sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, unterstützt den Abschlussprüfer bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit sonstigen Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er der Auffassung ist, dass sie eine wesentliche falsche oder irreführende Aussage oder eine leichtfertig gegebene Aussage enthalten oder notwendige Informationen unterlassen oder verschleiern, sodass die sonstigen Informationen irreführend sind.<sup>12</sup> Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, könnte möglicherweise dazu führen, dass der Abschlussprüfer solche Sachverhalte identifiziert wie:

- Unterschiede zwischen den sonstigen Informationen und den allgemeinen – nicht bei der Abschlussprüfung erlangten – Kenntnissen des die sonstigen Informationen lesenden Mitglieds des Prüfungsteams, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lassen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, oder

---

<sup>12</sup> IESBA Code, Textziffer 110.2.

- eine Unstimmigkeit innerhalb der sonstigen Informationen, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lässt, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### **5.4. Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen (Vgl. Tz. 16)**

- A39 Gegenstand der Erörterung des Abschlussprüfers mit dem Management über eine wesentliche Unstimmigkeit (oder sonstige Informationen, die wesentlich falsch dargestellt erscheinen) kann die Aufforderung an das Management sein, Nachweise zur Untermauerung seiner Aussagen in den sonstigen Informationen zu erbringen. Auf Grundlage der weitergehenden Informationen oder Erläuterungen des Managements kann es sein, dass der Abschlussprüfer überzeugt ist, dass die sonstigen Informationen nicht wesentlich falsch dargestellt sind. Die Erläuterungen des Managements können z. B. vernünftige und ausreichende Begründungen für zulässige Beurteilungsunterschiede aufzeigen.
- A40 Umgekehrt kann die Erörterung mit dem Management weitere Informationen liefern, welche die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers untermauern, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt.
- A41 Es kann für den Abschlussprüfer schwieriger sein, Ermessensentscheidungen des Managements anzuzweifeln als Entscheidungen sachlicherer Natur. Es kann jedoch Umstände geben, unter denen der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass die sonstigen Informationen eine nicht mit dem Abschluss oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers stimmige Aussage enthalten. Diese Umstände können Zweifel an den sonstigen Informationen, dem Abschluss oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers aufkommen lassen.
- A42 Aufgrund der großen Bandbreite möglicher wesentlicher falscher Darstellungen der sonstigen Informationen liegen Art und Umfang anderer Handlungen, die der Abschlussprüfer durchführen kann, um den Schluss zu ziehen, ob eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt, im unter den Umständen entsprechenden pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.
- A43 Hängt ein Sachverhalt nicht mit dem Abschluss oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers zusammen, kann es sein, dass der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, die Antworten des Managements auf seine Befragungen vollumfänglich zu beurteilen. Auf Grundlage weiterer Informationen oder Erläuterungen durch das Management oder infolge vom Management vorgenommener Änderungen an den sonstigen Informationen kann es dennoch sein, dass der Abschlussprüfer davon überzeugt ist, dass keine wesentliche Unstimmigkeit mehr vorzuliegen scheint oder dass die sonstigen Informationen nicht mehr wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Ist der Abschlussprüfer nicht in der Lage, den Schluss zu ziehen, dass eine wesentliche Unstimmigkeit nicht mehr vorzuliegen scheint oder dass die sonstigen Informationen nicht mehr wesentlich falsch dargestellt erscheinen, kann er das Management zur Konsultation eines qualifizierten Dritten auffordern (z. B. eines Sachverständigen des Managements oder eines Rechtsberaters). In bestimmten Fällen kann es sein, dass der Abschlussprüfer nach Würdigung der Antworten aus der Konsultation des Managements nicht in der Lage ist, den Schluss zu ziehen, ob eine wesentliche

falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt oder nicht. Zu Maßnahmen, die der Abschlussprüfer dann ergreifen kann, gehören eine oder mehrere der folgenden:

- Einholung von Rat beim Rechtsberater des Abschlussprüfers,
- Würdigung der Auswirkungen auf den Vermerk des Abschlussprüfers, z. B. wenn eine vom Management auferlegte Beschränkung vorliegt, ob diese Umstände zu beschreiben sind, oder
- Niederlegung des Abschlussprüfungsauftrags, sofern dies nach den maßgebenden Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften möglich ist.

D.A43.1 Eine Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen in Deutschland nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 318 Abs. 6 HGB).

## **5.5. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt**

### **5.5.1. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung in vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt (Vgl. Tz. 18)**

A44 Die vom Abschlussprüfer ergriffenen Maßnahmen, falls die sonstigen Informationen nach der Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen nicht korrigiert sind, liegen in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der Abschlussprüfer kann berücksichtigen, ob die vom Management und den für die Überwachung Verantwortlichen genannte Begründung für die Nichtvornahme der Korrektur Zweifel an der Integrität oder Ehrlichkeit des Managements oder der für die Überwachung Verantwortlichen aufkommen lässt, z. B. wenn der Abschlussprüfer eine absichtliche Irreführung vermutet. Der Abschlussprüfer kann auch die Einholung rechtlichen Rats für angemessen erachten. In manchen Fällen kann der Abschlussprüfer aufgrund von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder sonstigen beruflichen Standards verpflichtet sein, den Sachverhalt einer Aufsichtsbehörde oder relevanten Berufsorganisation mitzuteilen.

#### **5.5.1.1. Auswirkungen auf den Vermerk (Vgl. Tz. 18(a))**

A45 In seltenen Fällen, wenn die Verweigerung der Korrektur der wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen derartige Zweifel an der Integrität des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen aufwirft, dass die Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise im Allgemeinen in Frage gestellt wird, kann die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss angemessen sein.

#### **5.5.1.2. Niederlegung des Auftrags (Vgl. Tz. 18(b))**

A46 Sofern dies nach den maßgebenden Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften möglich ist, kann eine Niederlegung des Auftrags angemessen sein, wenn die Umstände der Verweigerung der Korrektur der wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen derartige Zweifel an der Integrität des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

chen aufwerfen, dass die Verlässlichkeit der von ihnen während der Abschlussprüfung erlangten Erklärungen in Frage gestellt wird.

- D.A46.1 Eine Niederlegung des Mandats, wie sie nach ISA 720 (Revised), Tz. 18(b), in Betracht kommen kann, ist in dem in ISA 720 (Revised), Tz. 18, dargestellten Fall nur bei freiwilligen Abschlussprüfungen zulässig. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ist die Kündigungsmöglichkeit des Abschlussprüfers gemäß § 318 Abs. 6 HGB eingeschränkt (vgl. auch Tz. D.A43.1.).

### **5.5.1.3. Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors (Vgl. Tz. 18(b))**

- A47 Im öffentlichen Sektor kann es sein, dass eine Niederlegung des Auftrags nicht möglich ist. In solchen Fällen kann der Abschlussprüfer einen Einzelheiten des Sachverhalts vermittelnden Bericht an die gesetzgebende Körperschaft erstatten oder sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen.

### **5.5.2. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung in nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt (Vgl. Tz. 19)**

- A48 Zieht der Abschlussprüfer den Schluss, dass eine wesentliche falsche Darstellung in nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt, und wurde diese wesentliche falsche Darstellung korrigiert, zählt zu den unter den Umständen notwendigen Handlungen des Abschlussprüfers (in Übereinstimmung mit Textziffer 17(a)) die Feststellung, dass die Korrektur vorgenommen wurde, und dazu gehören kann eine Überprüfung der vom Management unternommenen Schritte zur Kommunikation mit denjenigen, die die sonstigen Informationen – falls zuvor herausgegeben – erhalten haben, um sie über die Anpassung zu informieren.
- A49 Sind die für die Überwachung Verantwortlichen nicht einverstanden mit der Anpassung der sonstigen Informationen, erfordert die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, dass die Nutzer, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, in angemessener Weise auf die nicht korrigierte falsche Darstellung aufmerksam gemacht werden, die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und kann durch relevante Gesetze oder andere Rechtsvorschriften in dem Rechtsraum beeinflusst werden. Der Abschlussprüfer kann dementsprechend die Einholung rechtlichen Rats zu seinen gesetzlichen Rechten und Pflichten für angemessen erachten.
- A50 Bleibt eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen unkorrigiert, gehören zu den Beispielen für geeignete Maßnahmen, die der Abschlussprüfer – sofern nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften zulässig – ergreifen kann, um darauf hinzuwirken, dass die Nutzer, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, in angemessener Weise auf die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung aufmerksam gemacht werden:
- Vorlage eines neuen oder geänderten Vermerks des Abschlussprüfers an das Management, der in Übereinstimmung mit Textziffer 22 einen die Modifizierung darstellenden Abschnitt enthält, und Aufforderung des Managements, diesen neuen oder ge-

änderten Vermerk des Abschlussprüfers den Nutzern, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, zur Verfügung zu stellen. Hierbei kann es angesichts der Anforderungen der ISA oder maßgebender Gesetze oder anderer Rechtsvorschriften notwendig sein, etwaige Auswirkungen auf das Datum des neuen oder geänderten Vermerks des Abschlussprüfers zu würdigen. Der Abschlussprüfer kann auch die Schritte überprüfen, die das Management unternimmt, um diesen Nutzern den neuen oder geänderten Vermerk des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen,

- Lenkung der Aufmerksamkeit der Nutzer, für die der Vermerk des Abschlussprüfers bestimmt ist, auf die wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen (z. B. durch Behandlung des Sachverhalts auf der Hauptversammlung der Anteilseigner),
- Kommunikation mit einer Aufsichtsbehörde oder relevanten Berufsorganisation über die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung, oder
- Würdigung der Auswirkungen auf die Auftragsfortführung (siehe auch Textziffer A46).

D.A50.1 Der in ISA 720 (Revised), Tz. 19, dargestellten Anforderung, für die in ISA 720 (Revised), Tz. A50, erläuternde Hinweise gegeben werden, kann nach deutschem Recht nur entsprechen werden, wenn der Abschlussprüfer wirksam von seiner Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) entbunden wurde.

#### **5.6. Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist (Vgl. Tz. 20)**

A51 Beim Lesen der sonstigen Informationen kann der Abschlussprüfer neue Informationen erlangen, die Auswirkungen haben auf:

- das Verständnis des Abschlussprüfers von der Einheit und ihrem Umfeld, und dementsprechend auf die Notwendigkeit der Berichtigung seiner Risikobeurteilung hinweisen können<sup>13</sup>
- die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Beurteilung der Auswirkungen festgestellter falscher Darstellungen auf die Abschlussprüfung und etwaiger nicht korrigierter falscher Darstellungen auf den Abschluss<sup>14</sup>
- die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit nachträglichen Ereignissen.<sup>15</sup>

#### **5.7. Vermerk (Vgl. Tz. 21-24)**

A52 Bei der Abschlussprüfung einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit kann der Abschlussprüfer würdigen, dass die Nennung der sonstigen Informationen, deren Erlangung der Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erwartet, im Vermerk sachgerecht sein würde, um zusätzliche Transparenz über die den Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers nach diesem ISA unterliegenden sonstigen Informationen zu schaffen. Der

---

<sup>13</sup> ISA 315 (Revised), Textziffern 11, 31 und A1.

<sup>14</sup> ISA 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung festgestellten falschen Darstellungen“.

<sup>15</sup> ISA 560, Textziffern 10 und 14.



Abschlussprüfer kann dies z. B. für angemessen erachten, wenn das Management in der Lage ist, ihm darzulegen, dass diese sonstigen Informationen nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers herausgegeben werden.

#### **5.7.1. Beispiele für Erklärungen (Vgl. Tz. 21-22)**

A53 Beispiele für den Abschnitt „Sonstige Informationen“ im Vermerk des Abschlussprüfers sind in Anlage 2 enthalten.

D.A53.1 Für Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, sind Beispiele für den Abschnitt „Sonstige Informationen“ im Bestätigungsvermerk in Anlage D.2 enthalten.

#### **5.7.2. Auswirkungen auf den Vermerk, wenn das Prüfungsurteil zum Abschluss eingeschränkt oder versagt ist (Vgl. Tz. 23)**

A54 Es kann sein, dass ein eingeschränktes oder versagtes Prüfungsurteil zum Abschluss keine Auswirkung auf die nach Textziffer 22(e) erforderliche Erklärung hat, wenn der Sachverhalt, aufgrund dessen das Prüfungsurteil modifiziert wurde, nicht in den sonstigen Informationen enthalten oder anderweitig behandelt ist und der Sachverhalt sich auf keinen Bestandteil der sonstigen Informationen auswirkt. Ein eingeschränktes Prüfungsurteil zum Abschluss aufgrund Unterlassung der vom maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung vorgeschriebenen Angabe der Verwaltungsratsvergütung kann z. B. keine Auswirkungen auf die nach diesem ISA vorgeschriebene Berichterstattung im Vermerk haben. Unter anderen Umständen können sich die in den Textziffern A55-A58 beschriebenen Auswirkungen auf die Berichterstattung im Vermerk ergeben.

##### **5.7.2.1. Eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund einer wesentlichen falschen Darstellung im Abschluss**

A55 Falls das Prüfungsurteil eingeschränkt ist, kann gewürdigt werden, ob die sonstigen Informationen zu demselben Sachverhalt oder einem zusammenhängenden Sachverhalt wie der das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Abschluss begründende Sachverhalt auch wesentlich falsch dargestellt sind.

##### **5.7.2.2. Eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund eines Prüfungshemmnisses**

A56 Besteht ein Prüfungshemmnis in Bezug auf eine wesentliche Darstellung im Abschluss, wird der Abschlussprüfer keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise über diesen Sachverhalt erlangt haben. Unter diesen Umständen kann es sein, dass der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, den Schluss zu ziehen, ob die mit diesem Sachverhalt zusammenhängenden Beträge oder sonstigen Angaben in den sonstigen Informationen zu einer wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen führen oder nicht. Dementsprechend kann es notwendig sein, dass der Abschlussprüfer die nach Textziffer 22(e) erforderliche Erklärung modifiziert, um darauf hinzuweisen, dass er nicht in der Lage war, die vom Management vor-

genommene Beschreibung des Sachverhalts in den sonstigen Informationen, bezüglich dessen das Prüfungsurteil zum Abschluss wie im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ erläutert eingeschränkt wurde, zu würdigen. Der Abschlussprüfer ist dennoch verpflichtet, alle anderen identifizierten nicht korrigierten wesentlichen falschen Darstellungen der sonstigen Informationen im Vermerk anzugeben.

### 5.7.2.3. Versagtes Prüfungsurteil

- A57 Ein versagtes Prüfungsurteil zum Abschluss in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil“ beschriebene Sachverhalte rechtfertigt nicht das Unterlassen der Angabe vom Abschlussprüfer identifizierter wesentlicher falscher Darstellungen der sonstigen Informationen im Vermerk des Abschlussprüfers in Übereinstimmung mit Textziffer 22(e)(ii). Wurde ein versagtes Prüfungsurteil zum Abschluss abgegeben, kann es notwendig sein, die nach Textziffer 22(e) erforderliche Erklärung in angemessener Weise zu modifizieren, z. B. um darauf hinzuweisen, dass Beträge oder Angaben in den sonstigen Informationen zu demselben oder einem zusammenhängenden Sachverhalt wie der das versagte Prüfungsurteil zum Abschluss begründende Sachverhalt auch wesentlich falsch dargestellt sind.

### 5.7.2.4. Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

- A58 Erklärt der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss, kann die Zurverfügungstellung weiterer Details über die Abschlussprüfung einschließlich eines sonstigen Informationen behandelnden Abschnitts die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss als Ganzem überschatten. Dementsprechend enthält der nach ISA 705 (Revised) vorgeschriebene Vermerk des Abschlussprüfers unter diesen Umständen keinen die Angabepflichten nach diesem ISA behandelnden Abschnitt.
- D.A58.1 Bei Prüfungen, die nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, wird der Vermerk zum Abschluss gemäß *IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405)*, Tz. 58, keinen Abschnitt „Sonstige Informationen“ enthalten, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss erklärt hat.

### 5.7.3. In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk (Vgl. Tz. 24)

- A59 ISA 200<sup>16</sup> erläutert, dass der Abschlussprüfer verpflichtet sein kann, zusätzlich zu den ISA gesetzliche oder andere rechtliche Anforderungen einzuhalten. In diesem Fall kann der Abschlussprüfer verpflichtet sein, im Vermerk des Abschlussprüfers einen bestimmten Aufbau oder Wortlaut zu verwenden, der von dem in diesem ISA beschriebenen abweicht. Die Einheitlichkeit der Vermerke des Abschlussprüfers bei in Übereinstimmung mit den ISA durchgeführten Abschlussprüfungen fördert die Glaubwürdigkeit im globalen Markt, indem die in

---

<sup>16</sup> ISA 200, Textziffer A57.

Übereinstimmung mit weltweit anerkannten Standards durchgeführten Abschlussprüfungen leichter erkennbar werden. Betreffen die Unterschiede in den Anforderungen zu sonstigen Informationen zwischen den gesetzlichen oder anderen rechtlichen Vorschriften und diesem ISA nur den Aufbau und Wortlaut des Vermerks des Abschlussprüfers und enthält der Vermerk mindestens sämtliche in Textziffer 24 genannten Bestandteile, darf im Vermerk des Abschlussprüfers auf die International Standards on Auditing verwiesen werden. Dementsprechend werden unter diesen Umständen die Anforderungen dieses ISA als vom Abschlussprüfer eingehalten betrachtet, selbst wenn der im Vermerk des Abschlussprüfers verwendete Aufbau und Wortlaut durch gesetzliche oder andere rechtliche Anforderungen an den Vermerk festgelegt sind.

## **Anlage 1 (Vgl. Tz. 14, A8)**

### **Beispiele für Beträge oder sonstige Angaben, die in den sonstigen Informationen enthalten sein können**

Dies sind Beispiele für Beträge und sonstige Angaben, die in sonstigen Informationen enthalten sein können. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### **Beträge**

- Angaben in einer Zusammenfassung besonders wichtiger Finanzergebnisse, z. B. Jahresüberschuss, Ergebnis je Aktie, Dividenden, Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge sowie Anschaffungen und betriebliche Aufwendungen
- Ausgewählte betriebliche Daten, z. B. Erträge aus fortlaufenden Geschäftstätigkeiten nach Haupttätigkeitsbereichen oder Umsatzerlöse nach geografischen Segmenten oder Produktlinien
- Besondere Angaben, z. B. Veräußerung von Vermögenswerten, Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderung von Vermögenswerten, steuerliche Anpassungen, Rückstellungen für Umweltsanierung sowie Umstrukturierungs- und Reorganisationsaufwendungen
- Informationen zu Liquidität und Kapitalausstattung, z. B. Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, börsengängige Wertpapiere, Dividenden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing und Minderheitsbeteiligungen
- Investitionsaufwendungen nach Segmenten oder Bereichen
- Beträge im Zusammenhang mit und finanzielle Auswirkungen von bilanzunwirksamen Vereinbarungen
- Beträge im Zusammenhang mit Bürgschaften, vertraglichen Verpflichtungen, rechtlichen Inanspruchnahmen, umweltbedingten Inanspruchnahmen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten
- Finanzkennzahlen, z. B. Bruttogewinnspanne, Verzinsung des durchschnittlich eingesetzten Kapitals, durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung, Verhältnis der flüssigen Aktiva zu den laufenden Verbindlichkeiten, Zinsdeckung und Verschuldungsgrad. Einige hiervon können direkt mit dem Abschluss abstimbar sein.

#### **Sonstige Angaben**

- Erläuterungen entscheidender geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Annahmen
- Nennung nahestehender Personen und Beschreibung der Transaktionen mit diesen
- Artikulierung der Strategie oder des Ansatzes der Einheit beim Umgang mit Waren-, Währungs- oder Zinsrisiken, z. B. durch den Abschluss von Termingeschäften, Zins-swaps oder sonstigen Finanzinstrumenten
- Beschreibung der Arten bilanzunwirksamer Vereinbarungen

- Beschreibungen von Bürgschaften, Entschädigungen, vertraglichen Verpflichtungen, Rechtsstreitigkeiten, Prozessen im Zusammenhang mit Umweltschäden sowie sonstigen Eventualverbindlichkeiten, einschließlich vom Management vorgenommener qualitativer Beurteilungen damit verbundener Gefährdungen der Einheit
- Beschreibungen von Änderungen gesetzlicher oder anderer rechtlicher Anforderungen, z. B. neue Steuer- oder Umweltschutzvorschriften, die sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeiten oder die steuerliche Lage der Einheit ausgewirkt haben oder eine wesentliche Auswirkung auf die Zukunftsaussichten der Einheit haben werden
- Vom Management vorgenommene qualitative Beurteilungen der Auswirkungen neuer Standards zur Finanzberichterstattung, die in diesem Zeitraum in Kraft getreten sind oder im folgenden Zeitraum in Kraft treten werden, auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sowie die Cashflows der Einheit
- Allgemeine Beschreibungen des Geschäftsumfelds und der Aussichten
- Strategieüberblick
- Beschreibung von Marktpreisentwicklungen besonders wichtiger Waren oder Rohstoffe
- Vergleiche von Angebot, Nachfrage und regulatorischen Gegebenheiten zwischen geografischen Regionen
- Erläuterungen bestimmter die Rentabilität der Einheit in bestimmten Segmenten beeinflussender Faktoren

## **Anlage D.2 (Vgl. Tz. 21-22, A53)**

**Beispiele für Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit sonstigen Informationen bei Prüfungen, die nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden**

- Beispiel 1: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten oder nicht kapitalmarknotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat
- Beispiel 2: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet
- Beispiel 3: Bestätigungsvermerk einer nicht kapitalmarknotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet
- Beispiel 4: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten oder nicht kapitalmarknotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und den Schluss gezogen hat, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt
- Beispiel 5: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten oder nicht kapitalmarknotierten Einheit mit eingeschränkten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und ein Prüfungshemmnis in Bezug auf wesentliche Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht besteht, das sich auch auf die sonstigen Informationen auswirkt
- Beispiel 6: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten oder nicht kapitalmarknotierten Einheit mit versagten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und sich die versagten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht auch auf die sonstigen Informationen auswirken
- Beispiel 7: Bestätigungsvermerk einer kapitalmarknotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat

**Beispiel 1 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Jahresabschlusses und Lageberichts einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., der *IDW Prüfungsstandard: Besondere Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)* (IDW PS 320 n.F.) findet keine Anwendung).
- Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach *IDW PS 220* wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte (d. h. „uneingeschränkte“) Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *dem IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung* (IDW PS 270 n.F.) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangt und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert.
- Die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts hat der Abschlussprüfer sonstige nach deutschem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [Gesellschaft]

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.]

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401]

#### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen [genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“].

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und Lagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

**Beispiel 2 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Jahresabschlusses und Lageberichts einer kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., *IDW PS 320 n.F.* findet keine Anwendung).
- Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach *IDW PS 220* wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte (d. h. „uningeschränkte“) Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der

Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.

- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangt, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert und erwartet die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks.
- Die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts hat der Abschlussprüfer sonstige nach deutschem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [*Gesellschaft*]

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.*]

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401*]

#### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die/den von uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten [*genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“*] und die/den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellte(n) [*genaue Bezeichnung*].

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und Lagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

**Beispiel 3 – Bestätigungsvermerk einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Jahresabschlusses und Lageberichts einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., IDW PS 320 n.F. findet keine Anwendung).
- Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzu-

wenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.

- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach *IDW PS 220* wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte (d. h. „uneingeschränkte“) Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.
- Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet, besonders wichtige Prüfungssachverhalte in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitzuteilen.
- Der Abschlussprüfer hat einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert und erwartet die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks.
- Die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach deutschem Recht erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [*Gesellschaft*]

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.*]

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

#### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die/den von uns vor dem Datum dieses Vermerks des Abschluss-

prüfers erlangten [genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts“ oder „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“].

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und Lagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

#### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

**Beispiel 4 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und den Schluss gezogen hat, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Jahresabschlusses und Lageberichts einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur

sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., *IDW PS 320 n.F.* findet keine Anwendung).

- Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach *IDW PS 220* wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte (d. h. „uneingeschränkte“) Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt und den Schluss gezogen, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt.
- Die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach deutschem Recht erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [*Gesellschaft*]

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.*]

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

## **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401]

## **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen [genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“].

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie im Folgenden beschrieben, haben wir den Schluss gezogen, dass eine solche wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt.

[Beschreibung der wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen]

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und Lagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

**Beispiel 5 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit eingeschränkten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und ein Prüfungshemmnis in Bezug auf wesentliche Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht besteht, das sich auch auf die sonstigen Informationen auswirkt**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d. h., *IDW PS 320 n.F.* findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach *IDW PS 220* wider.
- Der Abschlussprüfer war nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu einer Beteiligung an einer ausländischen assoziierten Einheit zu erlangen. Die möglichen Auswirkungen der fehlenden Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, werden als wesentlich, jedoch nicht als umfassend für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht angesehen (d. h., eingeschränkte Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind angemessen).
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt und der das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht begründende Sachverhalt wirkt sich auch auf die sonstigen Informationen aus.
- Die für die Aufsicht über den Konzernrechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach deutschem Recht erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [Gesellschaft]

### **Eingeschränkte Prüfungsurteile**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.]

### **Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401]

### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen [genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“].

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschrieben, waren wir nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für den Buchwert der Beteiligung von ABC an XYZ zum 31.12.20X1 und den Anteil von ABC am Jahresüberschuss von XYZ für das Jahr zu erlangen. Dementsprechend sind wir nicht in der Lage, den Schluss zu ziehen, ob die sonstigen Informationen in Bezug auf diesen Sachverhalt wesentlich falsch dargestellt sind oder nicht.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

## **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Beispiel 6 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit versagten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und sich die versagten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht auch auf die sonstigen Informationen auswirken**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d. h., IDW PS 320 n.F. findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach IDW PS 220 wider.
- Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind aufgrund der Nicht-Konsolidierung eines Tochterunternehmens wesentlich falsch dargestellt. Diese wesentlichen falschen Darstellungen werden für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht als umfassend angesehen. Die Auswirkungen der falschen Darstellungen auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden nicht bestimmt, da dies praktisch nicht durchführbar war (d. h., versagte Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind angemessen).
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der

Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.

- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt und der das versagte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht begründende Sachverhalt wirkt sich auch auf die sonstigen Informationen aus.
- Die für die Aufsicht über den Konzernrechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach deutschem Recht erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [*Gesellschaft*]

### **Versagte Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.*]

### **Grundlage für die versagten Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401*]

### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen [*genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“*].

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie im Abschnitt „Grundlage für die versagten Prüfungsurteile“ beschrieben, hätte der Konzern die XYZ Gesellschaft zu konsolidieren und den Erwerb auf der Grundlage vorläufiger Werte abzubilden. Wir haben den Schluss gezogen, dass aus demselben Grund die sonstigen Informationen in Bezug auf die Beträge oder sonstigen Angaben in [*genaue Bezeichnung, z. B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts“*], auf die sich die unterlassene Konsolidierung der XYZ Gesellschaft auswirkt, wesentlich falsch dargestellt sind.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.]

### **Beispiel 7 – Bestätigungsvermerk einer kapitalmarktnotierten Einheit mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Bestätigungsvermerks werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts einer kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d. h., IDW PS 320 n.F. findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB bzw. mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ggf. ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach IDW PS 220 wider.

- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte (d. h. „uneingeschränkte“) Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.
- Die einschlägigen europäischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie die in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) enthaltenen Berufspflichten werden berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit *IDW PS 270 n.F.* aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit *IDW PS 401* mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangt und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert.
- Die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts werden in Einklang mit *IDW PS 400 n.F.* in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannt.
- Die für die Aufsicht über den Konzernrechnungslegungsprozess Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts hat der Abschlussprüfer sonstige nach deutschem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ... [*Gesellschaft*]

### **Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 350 n.F. und IDW PS 400 n.F.*]

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 401*]

## **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen [*genaue Bezeichnung, z. B. „die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts“, „die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks“, „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“ oder „die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht“*].

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[*Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.*] Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter [und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen] für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

## **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit IDW PS 400 n.F.*]

**Anlage zum Bestätigungsvermerk: Nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile zum Konzernlagebericht**

Folgende Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir inhaltlich nicht geprüft:

- die in Abschnitt X des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Konzernerklärung und
- die in Abschnitt Y des Konzernlageberichts enthaltene Konzernklärung zur Unternehmensführung.

Darüber hinaus haben wir die nachfolgend aufgeführten lageberichtsforenden Angaben nicht inhaltlich geprüft. Lageberichtsforende Angaben im Konzernlagebericht sind solche Angaben, die weder nach §§ 315, 315a bzw. §§ 315b bis 315d HGB vorgeschrieben, noch von DRS 20 gefordert sind.

Tz. ....

Tz. ....

...

## **Anlage 2 (Vgl. Tz. 21-22, A53)**

**Beispiele für Vermerke des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen [nicht verwendbar bei Prüfungen, die in Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden]**

- Beispiel 1: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat
- Beispiel 2: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet
- Beispiel 3: Vermerk des Abschlussprüfers einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet
- Beispiel 4: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer vor dem Datum seines Vermerks keine sonstigen Informationen erlangt hat, aber deren Erlangung nach dem Datum seines Vermerks erwartet
- Beispiel 5: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und den Schluss gezogen hat, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt
- Beispiel 6: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und ein Prüfungshemmnis in Bezug auf eine wesentliche Angabe im Konzernabschluss besteht, das sich auch auf die sonstigen Informationen auswirkt
- Beispiel 7: Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem versagten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und sich das versagte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss auch auf die sonstigen Informationen auswirkt



**Beispiel 1 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Abschlusses einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600<sup>17</sup> findet keine Anwendung).
- Der Abschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes (d. h. „uneingeschränktes“) Prüfungsurteil auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.<sup>18</sup>
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.<sup>19</sup>
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangt und keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert.
- Die für die Aufsicht über den Abschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Abschlusses hat der Abschlussprüfer sonstige nach lokalem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

---

<sup>17</sup> ISA 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“.

<sup>18</sup> ISA 570 (Revised) „Fortführung der Geschäftstätigkeit“.

<sup>19</sup> ISA 701 „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“. Der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ wird nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten verlangt.

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

### **Vermerk zur Prüfung des Abschlusses<sup>20</sup>**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Abschluss der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20X1, der Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Abschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.20X1 sowie die Ertragslage und die Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Abschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte<sup>21</sup>**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

---

<sup>20</sup> Die Unterüberschrift „Vermerk zur Prüfung des Abschlusses“ ist nicht erforderlich, wenn die zweite Unterüberschrift „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“ nicht einschlägig ist.

<sup>21</sup> Der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ wird nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten verlangt.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]]

### **Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>22</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>23</sup> aber nicht den Abschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers].

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>24</sup>**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised)<sup>25</sup> – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

### **Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

[Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist [Name].<sup>26</sup>]

---

<sup>22</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>23</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

<sup>24</sup> In diesen Beispielen für Vermerke des Abschlussprüfers kann es notwendig sein, die Begriffe „Management“ und „die für die Überwachung Verantwortlichen“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen, wenn dieser im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen in dem betreffenden Rechtsraum zutreffend ist.

<sup>25</sup> ISA 700 (Revised) „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerks zum Abschluss“.

[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]

[Ort des Abschlussprüfers]

[Datum]

**Beispiel 2 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarknotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Abschlusses einer kapitalmarknotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet keine Anwendung).
- Der Abschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes (d. h. „uneingeschränktes“) Prüfungsurteil auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert und erwartet die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks.
- Die für die Aufsicht über den Abschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Abschlusses hat der Abschlussprüfer sonstige nach lokalem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

<sup>26</sup> Der Name des Auftragsverantwortlichen ist bei Prüfungen vollständiger Abschlüsse für allgemeine Zwecke von kapitalmarknotierten Einheiten im Vermerk des Abschlussprüfers enthalten, es sei denn, unter seltenen Umständen wird vernünftigerweise erwartet, dass diese Angabe zu einer bedeutsamen Bedrohung der persönlichen Sicherheit führt (vgl. ISA 700 (Revised), Textziffer 46).

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

### **Vermerk zur Prüfung des Abschlusses<sup>27</sup>**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Abschluss der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20X1, der Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Abschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.20X1 sowie die Ertragslage und die Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Abschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

*[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]*

---

<sup>27</sup> Die Unterüberschrift „Vermerk zur Prüfung des Abschlusses“ ist nicht erforderlich, wenn die zweite Unterüberschrift „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“ nicht einschlägig ist.

**Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>28</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den von uns vor dem Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers erlangten Bericht X<sup>29</sup> (aber nicht den Abschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten Bericht Y.

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

[Falls wir beim Lesen des Berichts Y den Schluss ziehen, dass darin eine wesentliche falsche Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, den Sachverhalt den für die Überwachung Verantwortlichen mitzuteilen und [*Beschreibung der in dem Rechtsraum einschlägigen Maßnahmen*]]<sup>30</sup>

**Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>31</sup>**

[*Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)*]

---

<sup>28</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>29</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

<sup>30</sup> Dieser zusätzliche Absatz kann nützlich sein, wenn der Abschlussprüfer eine nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen identifiziert hat und gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Maßnahmen als Reaktion zu ergreifen.

<sup>31</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

## Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist [Name].<sup>32</sup>

[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]

[Ort des Abschlussprüfers]

[Datum]

**Beispiel 3 – Vermerk des Abschlussprüfers einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat und die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks erwartet**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Abschlusses einer nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet keine Anwendung).
- Der Abschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes (d. h. „uneingeschränktes“) Prüfungsurteil auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.

<sup>32</sup> Der Name des Auftragsverantwortlichen ist bei Prüfungen vollständiger Abschlüsse für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Vermerk des Abschlussprüfers enthalten, es sei denn, unter seltenen Umständen wird vernünftigerweise erwartet, dass diese Angabe zu einer bedeutsamen Bedrohung der persönlichen Sicherheit führt (vgl. ISA 700 (Revised), Textziffer 46).

- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet und hat sich anderweitig nicht dafür entschieden, besonders wichtige Prüfungssachverhalte in Übereinstimmung mit ISA 701 mitzuteilen.
- Der Abschlussprüfer hat einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt, keine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert und erwartet die Erlangung sonstiger Informationen nach dem Datum seines Vermerks.
- Die für die Aufsicht über den Abschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Abschluss der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20X1, der Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Abschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.20X1 sowie die Ertragslage und die Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Abschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



**Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>33</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die zum Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>34</sup> aber nicht den Abschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers].

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

**Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>35</sup>**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]*

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]*

*[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]*

*[Ort des Abschlussprüfers]*

*[Datum]*

---

<sup>33</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>34</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

<sup>35</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

**Beispiel 4 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer vor dem Datum seines Vermerks keine sonstigen Informationen erlangt hat, aber deren Erlangung nach dem Datum seines Vermerks erwartet**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Abschlusses einer kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet keine Anwendung).
- Der Abschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes (d. h. „uneingeschränktes“) Prüfungsurteil auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat vor dem Datum seines Vermerks keine sonstigen Informationen erlangt, aber erwartet deren Erlangung nach dem Datum seines Vermerks.
- Die für die Aufsicht über den Abschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind.
- Zusätzlich zur Prüfung des Abschlusses hat der Abschlussprüfer sonstige nach lokalem Recht erforderliche Angabepflichten im Vermerk.

**VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

## **Vermerk zur Prüfung des Abschlusses<sup>36</sup>**

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Abschluss der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20X1, der Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Abschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.20X1 sowie die Ertragslage und die Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Abschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

*[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]*

---

<sup>36</sup> Die Unterüberschrift „Vermerk zur Prüfung des Abschlusses“ ist nicht erforderlich, wenn die zweite Unterüberschrift „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“ nicht einschlägig ist.

## **Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>37</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>38</sup> aber nicht den Abschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers]. Bericht X wird uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir werden keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck bringen.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind – zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

[Falls wir beim Lesen des Berichts X den Schluss ziehen, dass darin eine wesentliche falsche Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, den Sachverhalt den für die Überwachung Verantwortlichen mitzuteilen und [Beschreibung der in dem Rechtsraum einschlägigen Maßnahmen]]<sup>39</sup>

## **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>40</sup>**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

## **Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]

---

<sup>37</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>38</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

<sup>39</sup> Dieser zusätzliche Absatz kann nützlich sein, wenn der Abschlussprüfer eine nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen identifiziert hat und gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Maßnahmen als Reaktion zu ergreifen.

<sup>40</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist [Name].

[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]

[Ort des Abschlussprüfers]

[Datum]

**Beispiel 5 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem nicht modifizierten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und den Schluss gezogen hat, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Abschlusses einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist keine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet keine Anwendung).
- Der Abschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Abschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes (d. h. „uneingeschränktes“) Prüfungsurteil auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt und den Schluss gezogen, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt.
- Die für die Aufsicht über den Abschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Abschluss der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20X1, der Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Abschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.20X1 sowie die Ertragslage und die Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Abschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>41</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>42</sup> aber nicht den Abschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers].

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesent-

---

<sup>41</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>42</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

liche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie unten beschrieben, haben wir den Schluss gezogen, dass eine solche wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt.

*[Beschreibung der wesentlichen falschen Darstellung der sonstigen Informationen]*

### **[Besonders wichtige Prüfungssachverhalte]<sup>43</sup>**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

*[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]*

### **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>44</sup>**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]*

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 1 in ISA 700 (Revised)]*

[Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist *[Name]*.<sup>45</sup>]

*[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]*

*[Ort des Abschlussprüfers]*

---

<sup>43</sup> Der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ wird nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten verlangt.

<sup>44</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>45</sup> Der Name des Auftragsverantwortlichen ist bei Prüfungen vollständiger Abschlüsse für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Vermerk des Abschlussprüfers enthalten, es sei denn, unter seltenen Umständen wird vernünftigerweise erwartet, dass diese Angabe zu einer bedeutsamen Bedrohung der persönlichen Sicherheit führt (vgl. ISA 700 (Revised), Textziffer 46).

[Datum]

**Beispiel 6 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und ein Prüfungshemmnis in Bezug auf eine wesentliche Angabe im Konzernabschluss besteht, das sich auch auf die sonstigen Informationen auswirkt**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Konzernabschlusses einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Konzernabschluss nach ISA 210 wider.
- Der Abschlussprüfer war nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu einer Beteiligung an einer ausländischen assoziierten Einheit zu erlangen. Die möglichen Auswirkungen der fehlenden Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, werden als wesentlich, jedoch nicht als umfassend für den Konzernabschluss angesehen (d. h., ein eingeschränktes Prüfungsurteil ist angemessen).
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt, und der das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss begründende Sachverhalt wirkt sich auch auf die sonstigen Informationen aus.
- Die für die Aufsicht über den Konzernabschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Konzernabschlusses verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

**VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]



## **Eingeschränktes Prüfungsurteil**

Wir haben den Konzernabschluss der ABC Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.20X1, der Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und Konzernkapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den konsolidierten Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Konzernabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ unseres Vermerks beschriebenen Sachverhalts die konsolidierte Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.20X1 sowie die konsolidierte Ertragslage und die konsolidierten Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

## **Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil**

Die Beteiligung des Konzerns an der XYZ Gesellschaft, einer ausländischen assoziierten Einheit, die im Laufe des Jahres erworben wurde und nach der Equity-Methode bilanziert wird, wird in der Konzernbilanz zum 31.12.20X1 mit xxx ausgewiesen, und der Anteil von ABC am Reingewinn von XYZ in Höhe von xxx ist im Gewinn von ABC für das dann endende Jahr enthalten. Wir waren nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über den Buchwert der Beteiligung von ABC an XYZ zum 31.12.20X1 sowie über den Anteil von ABC am Jahresüberschuss von XYZ für das Jahr zu erlangen, da uns der Zugang zu den Finanzinformationen, zum Management und zu den Abschlussprüfern von XYZ verweigert wurde. Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob an diesen Beträgen Anpassungen erforderlich wären.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Konzernabschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

**Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>46</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>47</sup> aber nicht den Konzernabschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers].

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ oben beschrieben, waren wir nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für den Buchwert der Beteiligung von ABC an XYZ zum 31.12.20X1 und den Anteil von ABC am Jahresüberschuss von XYZ für das Jahr zu erlangen. Dementsprechend sind wir nicht in der Lage, den Schluss zu ziehen, ob die sonstigen Informationen in Bezug auf diesen Sachverhalt wesentlich falsch dargestellt sind oder nicht.

**[Besonders wichtige Prüfungssachverhalte]<sup>48</sup>**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Vermerk mitzuteilen sind.

*[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]*

---

<sup>46</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>47</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

<sup>48</sup> Der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ wird nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten verlangt.

## **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>49</sup>**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 2 in ISA 700 (Revised)]

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 2 in ISA 700 (Revised)]

[Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist [Name].<sup>50</sup>]

[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]

[Ort des Abschlussprüfers]

[Datum]

### **Beispiel 7 – Vermerk des Abschlussprüfers einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit mit einem versagten Prüfungsurteil, wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt hat und sich das versagte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss auch auf die sonstigen Informationen auswirkt**

Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:

- Prüfung eines vollständigen Konzernabschlusses einer kapitalmarktnotierten oder nicht kapitalmarktnotierten Einheit unter Anwendung eines Regelwerks zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die Abschlussprüfung ist eine Konzernabschlussprüfung (d. h., ISA 600 findet Anwendung).
- Der Konzernabschluss ist vom Management der Einheit in Übereinstimmung mit den IFRS (ein Regelwerk für allgemeine Zwecke) aufgestellt.
- Die Bedingungen des Prüfungsauftrags spiegeln die Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für den Konzernabschluss nach ISA 210 wider.
- Der Konzernabschluss enthält aufgrund der Nicht-Konsolidierung eines Tochterunternehmens eine wesentliche falsche Darstellung. Die wesentliche falsche Darstellung wird für den Konzernabschluss als umfassend angesehen. Die Auswirkungen der fal-

<sup>49</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>50</sup> Der Name des Auftragsverantwortlichen ist bei Prüfungen vollständiger Abschlüsse für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Vermerk des Abschlussprüfers enthalten, es sei denn, unter seltenen Umständen wird vernünftigerweise erwartet, dass diese Angabe zu einer bedeutsamen Bedrohung der persönlichen Sicherheit führt (vgl. ISA 700 (Revised), Textziffer 46).

schen Darstellung auf den Konzernabschluss wurden nicht bestimmt, da dies praktisch nicht durchführbar war (d. h., ein versagtes Prüfungsurteil ist angemessen).

- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, sind die des Rechtsraums.
- Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ist der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit ISA 570 (Revised) aufwerfen können.
- Besonders wichtige Prüfungssachverhalte wurden in Übereinstimmung mit ISA 701 mitgeteilt.
- Der Abschlussprüfer hat alle sonstigen Informationen vor dem Datum seines Vermerks erlangt, und der das versagte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss begründende Sachverhalt wirkt sich auch auf die sonstigen Informationen aus.
- Die für die Aufsicht über den Konzernabschluss Verantwortlichen unterscheiden sich von denen, die für die Aufstellung des Konzernabschlusses verantwortlich sind.
- Der Abschlussprüfer hat keine sonstigen nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Angabepflichten im Vermerk.

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Anteilseigner der ABC Gesellschaft [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

### **Versagtes Prüfungsurteil**

Wir haben den Konzernabschluss der ABC Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.20X1, der Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und Konzernkapitalflussrechnung für das dann endende Jahr sowie Angaben zu den konsolidierten Finanzaufstellungen, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung stellt der beigefügte Konzernabschluss aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil“ unseres Vermerks behandelten Sachverhalts die konsolidierte Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.20X1 sowie die konsolidierte Ertragslage und die konsolidierten Cashflows für das dann endende Jahr nicht insgesamt sachgerecht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) dar (oder vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der).

### **Grundlage für das versagte Prüfungsurteil**

Wie in Angabe X erläutert, hat der Konzern die im Laufe des Jahres 20X1 erworbene Tochtergesellschaft XYZ nicht konsolidiert, da er noch nicht in der Lage war, die Zeitwerte bestimmter wesentlicher Vermögenswerte und Schulden der Tochtergesellschaft zum Erwerbzeitpunkt zu bestimmen. Diese Beteiligung ist daher zu Anschaffungskosten bilanziert. Nach

den IFRS hätte der Konzern diese Tochtergesellschaft zu konsolidieren und den Erwerb auf der Grundlage vorläufiger Werte abzubilden. Wäre Gesellschaft XYZ konsolidiert worden, hätte dies wesentliche Auswirkungen auf zahlreiche Elemente des beigefügten Konzernabschlusses gehabt. Die Auswirkungen der unterlassenen Konsolidierung auf den Konzernabschluss wurden nicht bestimmt.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Konzernabschlussprüfung in [Rechtsraum] relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser versagtes Prüfungsurteil zu dienen.

**Sonstige Informationen [oder – falls angebracht – eine andere Überschrift, z. B. „Andere Informationen als der Abschluss und der dazugehörige Vermerk des Abschlussprüfers“]**

Das Management<sup>51</sup> ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die [in Bericht X enthaltenen Informationen,<sup>52</sup> aber nicht den Konzernabschluss und unseren dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers].

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wie im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil“ oben beschrieben, hätte der Konzern die XYZ Gesellschaft zu konsolidieren und den Erwerb auf der Grundlage vorläufiger Werte abzubilden. Wir haben den Schluss gezogen, dass aus demselben Grund die sonstigen Informationen in Bezug auf die Beträge oder sonstigen Angaben in Bericht X, auf die sich die unterlassene Konsolidierung der XYZ Gesellschaft auswirkt, wesentlich falsch dargestellt sind.

---

<sup>51</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>52</sup> Eine genauere Beschreibung der sonstigen Informationen, z. B. „Lagebericht und Erklärung des Vorsitzenden“, kann zur Identifizierung der sonstigen Informationen verwendet werden.

### **[Besonders wichtige Prüfungssachverhalte]<sup>53</sup>**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Vermerk mitzuteilen sind.

*[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701]*

### **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Abschluss<sup>54</sup>**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 2 in ISA 700 (Revised)]*

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses**

*[Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 700 (Revised) – vgl. Beispiel 2 in ISA 700 (Revised)]*

[Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung, die zu diesem Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers führt, ist *[Name]*.<sup>55</sup>]

*[Unterschrift im Namen der Prüfungspraxis, im eigenen Namen des Abschlussprüfers oder beides in Abhängigkeit vom betreffenden Rechtsraum]*

*[Ort des Abschlussprüfers]*

*[Datum]*

---

<sup>53</sup> Der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ wird nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten verlangt.

<sup>54</sup> Oder andere Begriffe, die im Kontext des Rechtsrahmens des betreffenden Rechtsraums zutreffend sind.

<sup>55</sup> Der Name des Auftragsverantwortlichen ist bei Prüfungen vollständiger Abschlüsse für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Vermerk des Abschlussprüfers enthalten, es sei denn, unter seltenen Umständen wird vernünftigerweise erwartet, dass diese Angabe zu einer bedeutsamen Bedrohung der persönlichen Sicherheit führt (vgl. ISA 700 (Revised), Textziffer 46).